

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.09.2011

Anwesend:

Die Vorsitzende:

Schaaf, Edith

Die Ausschussmitglieder:

a) Kreistagsmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Hasert, Maria

Dr. Kehren, Hanno

Küppers-Hofmann, Elsbeth

Plein, Hans-Jürgen

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Thelen, Friedhelm

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel

Dr. Feldhoff, Karl-Heinz

Dr. Groschopp, Cornelia

Vaaßen, Norbert

Veckes, Peter

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

b) sachkundige Bürger:

Aufdenkamp, Gertrud

Bischkopf, Henrik, Vertreter für Frau

Dagmar Ohlenforst

Brudermanns, Roland

Haupts, Heinrich

Knauer, Stefan

Müller-Holtkamp, Sven

c) beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Mercks Wilfried

van Kann, Hans-Willy

Wagner, Andreas

Es fehlen:

./.

Der Ausschuss Gesundheit und Soziales des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
2. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
3. Bericht des Beirates für Senioren und Generationenfragen im Kreis Heinsberg
4. Bericht der Verwaltung
EurSafety Health-net EMR- Projekt zur Patientensicherheit und Infektionsverhütung
5. Anfragen
5.1 Anfrage vom 06.07.2011 der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg zum Bildungs- und Teilhabepaket

Vor Eintritt in die Beratung stellt die Ausschussvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Frau Schaaf weist darauf hin, dass den Ausschussmitgliedern

- die Veranstaltungsübersicht: „Alzheimerstage 2011 im Kreis Heinsberg“ in der Zeit vom 17.09. – 04.10.2011, die auch im Internet (www.alzheimertage.de) eingestellt ist
- der Flyer des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW zum Bildungs- und Teilhabepaket
- der Jahresbericht 2010 der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Heinsberg e. V. und
- der Jahresbericht der Beratungsstelle für Alkohol-, Medikamenten- und Drogenfragen des Caritasverbandes für die Region Heinsberg e. V. und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich sowie
- der modifizierte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes und der geänderte Beschlussvorschlag zu TOP 2 als Tischvorlagen zur Kenntnis ausgehändigt wurden.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.09.2011

Tagesordnungspunkt 1:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011 |
| Kreisausschuss | 22.09.2011 |
| Kreistag | 29.09.2011 |

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | rd. 2.000,00 € / Jahr |
|----------------------------------|-----------------------|

| | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| Leitbildrelevanz: | Ziffer 4.2 (interkomm. Kooperation) |
| Inklusionsrelevanz: | - |

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

Im Zuge landesweiter Bestrebungen zur Zentralisierung der Kenntnisüberprüfungen einschließlich der Erteilung und Versagung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz in NRW und nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 21.06.1995, im Kreisausschuss am 07.11.1996 und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hat der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bereits 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und die Erlaubniserteilung bei Bewerbern um die Heilpraktikererlaubnis geschlossen. Nach vorgeschriebener Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hat die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Verwaltungsgebührenordnung dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) wurde nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 16.03.2011, im Kreisausschuss am 31.03.2011 und letztlich im Kreistag am 07.04.2011 (TOP 5) ergänzend zu der mit der Stadt Köln bestehenden Vereinbarung eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Landeshauptstadt

Düsseldorf über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen für Physiotherapeuten abgeschlossen. Eine gleichlautende Vereinbarung hat im Übrigen auch die Stadt Köln mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Anlässlich der beschriebenen geänderten Rechtslage hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 17.06.2011 die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt. Gleichzeitig wurde angeboten, in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Folgevereinbarung abzuschließen, die allerdings inhaltlich modifiziert ist. Zum einen möchte die Stadt Köln die Vereinbarung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzen und ausdrücklich ausschließen, dass mögliche zukünftig geltend gemachte Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten, etc.) von dieser Vereinbarung erfasst werden. Da im Rahmen einer Überprüfung von der Stadt Köln zwischenzeitlich berechnet wurde, dass die für die Heilpraktikerüberprüfungen nach der Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren nicht kostendeckend sind, beansprucht die Stadt Köln zum anderen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich des Defizits. Es wurde angeboten, dieses auf der Grundlage von Daten des jeweiligen Vorjahres jährlich neu zu ermittelnde Defizit auf Basis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umzulegen. Unter der Annahme, dass alle bislang beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung fortsetzen, hat eine Modellberechnung auf der Grundlage der Daten des Jahres 2010 einen Defizitausgleich i. H. v. rd. 661,00 € je 100.000 Einwohner ergeben; auf den Kreis Heinsberg entfällt dabei ein Betrag i.H.v. insgesamt 1.685,23 €. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Köln, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Die Vereinbarung soll unbefristet sein und - erstmals nach Ablauf von zwei Jahren - mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar sein.

Bei einem Arbeitstreffen der kommunalen Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirks Köln am 26.05.2011 wurden der Entwurf einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ein konzertiertes Vorgehen gemeinsam erörtert. Es bestand die einhellige Einschätzung, dass die Fortführung eines zentralisierten Verfahrens weiterhin Synergieeffekte bietet, eine bessere Bearbeitungsroutine ermöglicht und im Interesse einer Vereinheitlichung von Prüfungskriterien und -inhalten sowie einer Gleichbehandlung der Bewerber liegt. Auf Ebene des Regierungsbezirks Köln lag die Anzahl maßgeblicher Prüfverfahren in den vorausgegangenen 3 Jahren bei insgesamt 1.376; aus dem Kreis Heinsberg waren dabei 39 Bewerber. Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle kommunalen Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln - vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweils zuständigen Gremien - eine Folgevereinbarung mit der Stadt Köln mit beschriebenem Inhalt abschließen werden.

Nach Überzeugung der Verwaltung bietet sich auch für den Kreis Heinsberg keine praktikable und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Alternative. Der von der Stadt Köln erarbeitete Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Einladung beigelegt.

Ergänzend erläutert Herr Dr. Feldhoff, dass die genannten Kenntnisüberprüfungen und die Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen einen sehr hohen und personalintensiven Aufwand erfordern. Daher werde in NRW seit Jahren aus nachvollziehbaren und vernünftigen Gründen ein zentralisiertes Vorgehen nicht nur im Bezirk Nordrhein (in Köln) sondern auch im Bezirk Westfalen (in Recklinghausen) praktiziert. Die Notwendigkeit der Kostendeckung resultiere dabei nicht nur aus allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben, sondern im Falle des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung insbesondere aus § 23 GkG. Diesbezüglich sei zu erwähnen, dass bereits seit längerem von Seiten der Gesundheitsbehörden über den Landkreistag Bestrebungen angestellt werden, im Interesse einer Minderung entstehender finanzieller Defizite beim Landesgesetzgeber auf eine Erhöhung der einschlägigen, vorgegebenen Verwaltungsgebühren hinzuwirken. Die Kooperationspartner der Stadt Köln würden von einer dementsprechenden Änderung des Gebührentarifs auf jeden Fall profitieren; sie bleibe allerdings einstweilen abzuwarten.

Sodann empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales durch einstimmigen Beschluss dem Kreisausschuss und dem Kreistag, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011 |
| Kreisausschuss | 22.09.2011 |
| Kreistag | 29.09.2011 |

| | |
|----------------------------------|-------|
| Finanzielle Auswirkungen: | keine |
|----------------------------------|-------|

| | |
|----------------------------|-----|
| Leitbildrelevanz: | 3.1 |
| Inklusionsrelevanz: | ja |

1. Allgemeines:

Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung am 16.03.2011 anhand einer PowerPoint-Präsentation des Landkreistages NRW über den Gesetzentwurf zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes berichtet.

Das entsprechende Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurde am 24.03.2011 verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.06.2011 erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Bei diesen Änderungen geht es im Wesentlichen um die Verlängerung von Fristen zur rückwirkenden Beantragung von Leistungen. Dieses Gesetz ist am 01.07.2011 ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Zuständig für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die regionalen Leistungsteams des Jobcenters Kreis Heinsberg für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz sind die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Lange ungeklärt war die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten von Kinderzuschlag und von Wohngeld nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Durch Verordnung vom 12.07.2011 des Landes NRW, bekannt gegeben mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 und mit Wirkung vom 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten, wurden die Kreise und kreisfreien Städte zur zuständigen Behörde erklärt.

Der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen haben sich darüber verständigt, die Anträge für die Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz bei den Sozialämtern in den Rathäusern der Kommunen entgegenzunehmen und an den Kreis zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung weiterzuleiten. Natürlich bleibt es den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaus vorzusprechen.

Für die Berechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz hat sich aufgrund des späten Erlasses der Zuständigkeitsverordnung ein nicht unerheblicher Antragsstau gebildet. Die Verwaltung ist bemüht, die Rückstände in möglichst unbürokratischer Weise abzubauen.

Die Refinanzierung der Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 11,3% von 24,5% auf 35,8%. Ausgehend von zu erwartenden Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 34,5 Mio. € im Jahre 2011 ergibt sich für den hiesigen Kreis folgendes Bild:

| | | |
|---|--------|------------------------|
| ursprüngliche Bundesbeteiligung | 24,5 % | 8.452.000,00 € |
| Warmwasserbereitung | 1,9 % | 655.500,00 € |
| Verwaltungskosten Bildungspaket (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) | 1,2 % | 414.000,00 € |
| Zwischensumme | 27,6% | 9.521.500,00€ |
| Schulsozialarbeit/Hort | 2,8% | 966.000,00€ |
| = Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II | 30,4% | 10.487.500,00 € |
| Maßnahmekosten Bildungs-/Teilhabepaket nach § 46 Abs. 6 (Ausgaben SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz) * | 5,4% | 1.863.000,00 € |
| KdU-Bundesbeteiligung insgesamt | 35,8% | 12.350.500,00 € |

* ab 2012 Revision rückwirkend möglich

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich 3 Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbare Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganztägig beschäftigten Bürokräft. Die Personalkosten werden über das in der Tabelle dargestellte Verwaltungskostenbudget für das Bildungspaketes refinanziert.

Weitere umfangliche Informationen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten die Ausschussmitglieder im Zuge der Beantwortung der Anfrage unter TOP 5.

2. Schulsozialarbeit:

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt der Bund zusätzliche Mittel für die Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten. Der Kreis Heinsberg erhält dazu jährlich Bundesmittel in Höhe von ca. 960.000,00 €, befristet bis zum 31.12.2013 (siehe vorstehende Tabelle).

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktrechtlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen. Über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel können bis zu 14 Stellen für Schulsozialarbeit eingerichtet werden. Der Kreis Heinsberg hat sich dazu entschlossen, selbst keine zusätzlichen Stellen einzurichten, vielmehr wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten, 1 ggf. 2 Stellen unmittelbar an den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen zu installieren. Folgende Städten und Gemeinden haben bisher Interesse an der Beschäftigung von Schulsozialarbeitern bekundet:

Stadt Erkelenz – 2 Stellen,
Gemeinde Gangelt – 1 Stelle,
Stadt Geilenkirchen – bis zu 2 Stellen,
Stadt Hückelhoven (über gemeinnützigen Bildungsträger) – 1 Stelle,
Stadt Heinsberg – bis zu 2 Stellen,
Gemeinde Selfkant – 1 Stelle,
Gemeinde Waldfeucht (über gemeinnützigen Förderverein) – 1 Stelle
Stadt Wegberg – 2 Stellen.

Außerdem sind 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schüler/innen und Ausbildungsabbrechern.

Die Modalitäten zu den Voraussetzungen der Finanzierungszusage, zur Abrechnung der Kosten mit dem Kreis Heinsberg, die Anforderungen an die Qualifikation des einzusetzenden Personals, zur Höhe der zu zahlenden Entgelte, zur Laufzeit etc. sollen in einem zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Kreis Heinsberg zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, der Entwurf des Vertrages war der Einladung beigelegt. Alternativ kann der Vertrag auch unmittelbar mit gemeinnützigen Trägervereinen oder Bildungsträgern und Schulzweckverbänden geschlossen werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einstellungen zügig vorgenommen werden können und die sich daraus ergebenden Hilfsangebote noch im Laufe dieses Jahres zum Tragen kommen.

Dezernentin Machat fasst nochmals kurz die Erläuterungen zur Einladung zusammen. Sie weist nochmals darauf hin, dass die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets und die Schulsozialarbeit durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung von 24,5% auf 35,8% sichergestellt werde. Ca. 960.000,00 € seien in 2011 für die Finanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten verfügbar.

Somit könnten jährlich ca. 14 Stellen Sozialarbeit, allerdings befristet bis zum Jahre 2013, finanziert werden.

Verwaltungsintern habe man sich dazu entschieden, keine zusätzlichen Schulsozialarbeiter an den kreiseigenen Schulen einzurichten, da dort bereits 7 Schulsozialarbeiter tätig seien. Stattdessen habe man den kreisangehörigen Kommunen angeboten, an den 89 in ihrer .../4

Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen Schulsozialarbeiter zu beschäftigen. Bisher seien Interessenbekundungen seitens der Städte und Gemeinden für bis zu 12 Stellen eingegangen. Außerdem seien 2 Stellen für Projekte vorgesehen, und zwar je 1 Projekt der Schule für Erziehungshilfe des Kreises in Kooperation mit einem freien Träger zur Reintegration nicht beschulbarer Schüler/innen sowie ein Projekt zweier freier Träger zur beruflichen Qualifikation von benachteiligten Schülern/innen und Ausbildungsabbrechern/innen. Zu beachten sei, dass die Höhe der Bundesmittel für die Schulsozialarbeit von den Kosten der Unterkunft abhängig sei und in den beiden Folgejahren geringer sein könne. Durch die im Jahre 2011 nicht verbrauchten Mittel, die auf die Haushalte 2012/2013 übertragbar seien, ständen jedoch in jedem Fall in auskömmlicher Höhe Bundesmittel zur Verfügung, ggf. auch für weitere Interessensbekundungen der kreisangehörigen Kommunen.

Herr Vaaben informiert sodann darüber, dass die Stadt Übach-Palenberg zwischenzeitlich auch Interesse an der Einrichtung von 2 Schulsozialarbeiterstellen angemeldet habe, so dass nunmehr insgesamt Interessensbekunden für 16 Stellen vorlägen.

Die Prüfung des Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde habe inzwischen zu dem Ergebnis geführt, dass das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – nicht anwendbar sei, da keine Aufgabenübertragung im Sinne dieses Gesetzes geregelt werde. Die Folge davon sei, dass

- keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen sei, sondern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den §§ 53 – 61 SGB X
- keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich sei
- keine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln zu erfolgen habe.

Insofern könne das Verfahren deutlich verkürzt werden.

Schließlich habe man nach nochmaliger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden den § 2 Buchstabe a des Vertragsentwurfes nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass Vertragspartner nur die jeweilige Stadt/Gemeinde und der Kreis Heinsberg sein sollen. Auf die allen vorliegende Tischvorlage (**Anlage 1** der Niederschrift) weist Herr Vaaben in diesem Zusammenhang hin. Durch die Vertragsergänzung sei auch der Beschlussvorschlag zu modifizieren gewesen; auch diesbezüglich wird auf die allen ausgehändigte Tischvorlage, die der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt ist, verwiesen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des zur Sitzung des Fachausschusses ausgehändigten Vertragsentwurfes zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht des Beirates für Senioren und Generationenfragen im Kreis Heinsberg

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011 |

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2009 aufgrund eines entsprechenden Antrages nach § 5 der Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion einstimmig beschlossen, einen Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen zu gründen und die Verwaltung beauftragt, Informationen zur Gründung eines solchen Beirates einzuholen und den politischen Gremien zeitnah Vorschläge zur konkreten Vorgehensweise bei der Gründung bzw. Einrichtung vorzustellen.

Der Kreistag hat sodann in seiner Sitzung am 22.09.2009 nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 17.08.2009 und im Kreisausschuss am 15.09.2009 die Verfahrensregelungen zur Gründung eines Seniorenbeirates beschlossen. Die konstituierende Sitzung des Beirates fand am 09.12.2009 unter Leitung von Herrn Landrat Pusch statt. Der Vorsitzende des Beirates, Herr Lennertz, die stellvertretende Vorsitzende, Frau Berger und das Beiratsmitglied, Herr Benetreu, berichten in der Sitzung über die bisherigen und die zukünftigen Aktivitäten des Beirates.

Herr Lennertz geht in seinen Ausführungen zunächst auf den Beschluss des Kreistages vom 22.09.2009 ein. Der Kreistag habe mit seinem Gründungsbeschluss unter anderem zwei Ziele verfolgt.

Zum einen solle den Vertretern der älteren Generation die Möglichkeit gegeben werden, ihre Berufs- und Lebenserfahrung in die Politik einzubringen, zum anderen solle der generationenübergreifende Aspekt eines derartigen Beirates besonders hervorgehoben werden. Bei der Zusammensetzung des Beirates habe man sich von diesen beiden Aspekten leiten lassen. Als wesentliches Mittel zur Umsetzung der Vorstellung des Beirates sieht Herr Lennertz kontinuierliche Gespräche mit den im Kreishaus vertretenen Fraktionen und mit dem Landrat an. So habe es schon sehr intensive Gespräche mit den Fraktionen und dem Landrat gegeben.

Frau Berger betont ebenfalls, dass der Beirat sich nicht nur mit Angelegenheiten der älteren Menschen, sondern auch mit den Interessen der jüngeren und heranwachsenden Bevölkerung beschäftige. Die Bezeichnung des Beirates als Beirat für Senioren und Generationenfragen bringe dies besonders zum Ausdruck. Frau Berger weist darauf hin, dass dem Beirat neben den 8 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg ein Vertreter der Fraueninitiativen sowie jeweils 2 Vertreter aus den Bereichen Familie und Jugendarbeit angehören. Die Vertreterin der Fraueninitiativen sei zwischenzeitlich aus beruflichen Gründen ausgeschieden. Ihre Nachfolge habe Herr Ehlers vom Integrationsfachdienst des Diakonischen Werkes für den Kirchenkreis Jülich als Vertreter für die Interessen für Menschen mit Migrationshintergrund angetreten.

Herr Benetreu erläutert die Aktivitäten des Beirates anhand von zwei konkreten Beispielen. Eine aus Anlass der Reaktivierung der Bahnlinie Heinsberg-Lindern gegründete Arbeitsgruppe der Senioreninitiativen im Kreis Heinsberg habe sich sehr intensiv mit dem Projekt beschäftigt.

Dabei seien verschiedene Aspekte wie Barrierefreiheit, Halteposten, Bahnsteige, Sicherung der Bahnübergänge, Fahrkartenautomaten, Fahrplangestaltung, Videoüberwachung, Beschaffenheit der Züge etc. hinterfragt worden. Empfehlungen und gewonnene Erkenntnisse der Arbeitsgruppe seien an die zuständigen Behörden weitergeleitet worden.

Weiterhin werde sich der Beirat für Senioren und Generationenfragen an dem Projekt „Generation Jugend – so jung kommen wir nicht mehr zusammen“ beteiligen. Das Projekt finde in der Zeit vom 15.10. – 30.11.2011 statt. An der am 15.10.2011 in der Europahauptschule Alsdorf stattfindenden Fachtagung werden Vertreter des Beirates teilnehmen. Ziel des Projektes sei es u. a., die Kluft zwischen Jung und Alt abzubauen. Der Beirat für Senioren und Generationenfragen habe sich bereits mit der Problematik beschäftigt und erste Überlegungen angestellt, wie die Kluft zwischen Jung und Alt verkleinert werden könne.

Abschließend bedankt sich die Ausschussvorsitzende auch im Namen der Ausschussmitglieder bei den Vertretern des Beirates für Senioren und Generationenfragen für die Berichterstattung und wünscht für die weitere zukünftige Arbeit viel Erfolg.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.09.2011

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht der Verwaltung

EurSafety Health-net EMR- Projekt zur Patientensicherheit und Infektionsverhütung

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011 |

Frau Dr. Groschopp stellt das Projekt und den bisherigen Verlauf vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügte Power Point Präsentation verwiesen.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 08.09.2011

Tagesordnungspunkt 5:

Anfragen

5.1 Anfrage vom 06.07.2011 der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Heinsberg zum Bildungs- und Teilhabepaket

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|----------------|
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | 08.09.2011 |

Herr Vaaßen beantwortet die Anfrage. Wegen der Einzelheiten wird auf die der Niederschrift beigefügte **Anlage 4** verwiesen.

Heinsberg, 21.09.2011



Schaaf
Vorsitzende



Vaaßen
Schriftführer

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Kreis Heinsberg
und
der Stadt/Gemeinde _____
zur Umsetzung der Schulsozialarbeit
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
(Stand: 08.09.2011)**

Zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt/Gemeinde _____ wird gem. §§ 53-61 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 18.08.1980 in der zurzeit geltenden Fassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geschlossen:

Präambel

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§§ 28, 29 und 77 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, §§ 34 f. des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auch die Finanzierung der Schulsozialarbeit.

Auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011 einen Vertrag zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu schließen.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik ist und die Ziele

- der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und sowie
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion

verfolgt und die Umsetzung in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen soll.

§ 1 Gegenstand

(1) Aus den dem Kreis Heinsberg zur Verfügung stehenden Bundesmitteln für Schulsozialarbeit (und Mittagessen in Horten) stellt dieser der Stadt/Gemeinde _____ die Mittel für die Einstellung und Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes zur Verfügung.

(2) Die Mittel werden der Stadt/Gemeinde _____ zur eigenverantwortlichen Verwendung übertragen. Gleichwohl muss es sich jedoch um zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit handeln. Der Einsatz erfolgt an Schulen in städtischer/gemeindlicher Trägerschaft; eine andere als die vereinbarte Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises.

(3) Die Finanzierungszusage des Kreises gilt ab dem _____ (*alternativ: „ab Inkrafttreten der Vereinbarung“*) und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

§ 2 Voraussetzungen der Finanzierungszusage

Die Finanzierungszusage des Kreises Heinsberg ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Stadt/Gemeinde stellt sozialpädagogische Fachkräfte ein, die über eine adäquate Ausbildung verfügen. Hierzu zählen insbesondere Diplom-Sozialarbeiter/innen (FH) oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (FH) oder Inhaber vergleichbarer Studienabschlüsse bzw. Berufsausbildungen. Im Zweifel entscheidet der Kreis vor der Einstellung, ob die Qualifikation ausreichend ist.
Die Einstellung kann alternativ auch durch einen gemeinnützigen Förderverein/Bildungsträger oder einen Schulzweckverband erfolgen.
- b) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt befristet bis zum 31.12.2013.
- c) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt höchstens in der Vergütungsgruppe S 12 TVöD.

§ 3 Mittelbereitstellung durch den Kreis

(1) Der Kreis Heinsberg stellt die erforderlichen Mittel zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Verfügung. Diese Mittel umfassen die Personalkosten, die Verwaltungsgemeinkosten und die Sachkosten.

(2) Die Personalkosten (einschl. der Sozialversicherung/Anteil des Arbeitgebers) werden individuell auf die Stelleninhaber bezogen im Voraus berechnet; eventuelle Über- oder Unterzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeglichen.

(3) Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit einem Betrag von 9.250,00 € je Stelle abgegolten.

(4) Die Sachkosten (eines Büroarbeitsplatzes einschl. der IT-Kosten) werden pauschal mit einem Betrag von 9.650,00 € je Stelle abgegolten.

§ 4

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) Die Stadt/Gemeinde _____ verpflichtet sich, die Mittel im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Hinweise des Gemeinsamen Runderlasses vom 07.07.2011 zu verwenden und zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen begründet und belegt werden, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und somit prüffähig sind. Sollten sich Rückzahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese Mittel von der Stadt/Gemeinde zu erstatten.

(2) Über die Verwendung der Mittel ist dem Kreis Heinsberg nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

§ 5

Laufzeit

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2013 geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Kreis Heinsberg

Für die Stadt/Gemeinde _____

Heinsberg, den _____

Ort, den _____

Pusch
Landrat

Machat
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

Name
Bürgermeister

Name
Dienstbezeichnung

Tischvorlage zu TOP 2

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zu Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form des zur Sitzung des Ausschusses ausgehändigten Vertragsentwurfes zuzustimmen.



Anlage 3 zur Niederschrift der 9. Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011

**9. Sitzung Ausschuss für
Gesundheit und Soziales im
Kreis Heinsberg am 8.9.2011**

**Top 4:
EurSafety-Health-net EMR – Ein Projekt
zur Patientensicherheit und
Infektionsverhütung**

Dr. Kerstin Lempp 8.9.2011

**EurSafety Health-net EMR
(euPrevent MRSA)**

- 3 jährige Laufzeit bis 8/2012
- 7 Arbeitspakete
 - Gesamtstellung
 - Netzwerkbildung
 - Surveillance antibioklassiz. Keime
 - Molekulare Epidemiologie
 - Surveillance behandlungsassoziierter Infektionen außerhalb von Krankenhäusern
 - Aufbau euregionaler Surveillance von nosokom. Infektionen
 - Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Kerstin Lempp 8.9.2011

The screenshot shows a web-based interface with a map of Germany. A specific region in the western part of the country is highlighted in a darker shade, indicating the project's focus area. The interface includes various navigation elements and data fields, though the text is small and difficult to read.

EurSafety Health-net

Das Hauptziel des EurSafety Health-net Projekts ist die Stärkung der Patientensicherheit und der Schutz vor Infektionen durch die Reduzierung der Antibiotikaresistenz. Zudem werden die Möglichkeiten zur Infektionsprävention durch die Reduzierung der Antibiotikaresistenz (z.B. MRSA) in den Krankenhäusern und in der ambulanten Versorgung verbessert.

Die Ziele des Projekts sind insbesondere die Reduzierung der Antibiotikaresistenz und die Verbesserung der Qualität der Versorgung. Die Reduzierung der Antibiotikaresistenz ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprävention und wird durch die Reduzierung der Antibiotikaresistenz erreicht.

Die Ziele des Projekts sind insbesondere die Reduzierung der Antibiotikaresistenz und die Verbesserung der Qualität der Versorgung. Die Reduzierung der Antibiotikaresistenz ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprävention und wird durch die Reduzierung der Antibiotikaresistenz erreicht.

Dr. Kerstin Lempp 8.9.2011

Ursache von Resistenzen

- Fehlerrate, inkonsequente und/oder zu großzügige Antibiotikaaanwendung
- Zunahme multiresistenter Patienten
- Zunahme medizinischer Maßnahmen
- Fehlerrate oder inkonsequente Hygiene besonders dort, wo sich prädisponierte Patienten auf engem Raum befinden
- Mangelnde Kommunikation!

Dr. Cornelia Schöneberg 18.12.2011

MRSA ist nicht der einzige Keim, dessen Ausbreitung es zu verhindern gilt, sondern nur der Indikatorkeim für ein gutes Hygiene- und Antibiotika-Management!!!

Dr. Cornelia Schöneberg 18.12.2011

MRSA-Netzwerk Kreis Heinsberg Stand 6/2011

- Gründung am 2.9.2009
- 1. Netzwerktreffen 20.1.2010
- 2. Netzwerktreffen 18.5.2011

Derzeit nehmen teil:

- 75 Personen aus
- 51 Institutionen

Dr. Cornelia Schöneberg 18.12.2011

Aktiv eingebundene Personen/Institutionen

- Krankenhäuser
- Stationäre Altenpflege
- Ambulante Pflegedienste
- Rettungsdienst
- Ärzte
- Logopädinnen
- Wundmanagerinnen
- Gesundheits- und Pflegekonferenz sowie AG Qualitätssicherung

Dr. Cornelia Schöneberg 18.12.2011

Maßnahmen

- Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeinrichtungen, Ärzte, Rettungsdienst
- AG („runde Tische“) mit Krankenhäusern, stat. Altenpflege, amb. Pflegedienste, Ärzte, vorgesehen: Logopädinnen
- Verbesserung der Übermittlung in der Pflege und beim Rettungsdienst
- (Gründung eines Wundnetzwerks)
- Vernetzung mit den anderen Partnern der EMR
- Schaffung einer Internetplattform www.euprevnet.de

Dr. Christian Isensee 18.12.11

Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeinrichtungen im Kreis Heinsberg Herbst/Winter 2011/2012

Der Schlaganfall

TERMIN: Dienstag, 13.09.2011, 15.00 Uhr
Veranstaltungsort: Großer Sitzungssaal

REFERENT: Dr. Christian Isensee, Facharzt für Neurologie, klinische Geriatrie, Intensiv- und Palliativmedizin, Chefarzt der geriatrischen Abteilung des Hermann-Josef-Krankenhauses Erkelenz

Krankenhäuser

- Erhebung der Ist-Situation zu Projektbeginn
- Fortbildungen
- Verbesserung der Pflegeübermittlung
- Probelauf zur Übermittlung KH/Rettungsdienst im Erkelenzer Bereich
- Treffen mit den Hygienefachkräften/-beauftragten zur Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit MRSA und anderen resist. Keimen
- Erfassung nosokomialer Infektionen auf Intensivstationen (Projektpaket 6)
- Maßnahmen zur Handhygiene

Dr. Christian Isensee 18.12.11

- Fragebogen und Sensibilisierung beim Antibiotikagebrauch
- Teilnahme aller Akutkrankenhäuser am Qualitätsiegel MRSA
- Einführung eines einheitlichen Dokumentationssystems für nosokomiale Infektionen und MRSA (KISS-System ?)
- Ausbildung von Hygienebeauftragten in der Pflege?
- Fachgespräch zur besonderen Situation in der Psychiatrie 12/2011
- Einheitliche Informationsbroschüren für Patienten und Angehörige

Dr. Christian Isensee 18.12.11

Qualitätssiegel Krankenhäuser

- QZ 1: Teilnahme an Qualitätsveranstaltungen
- QZ 2: Erfassung epidemiologischer Daten
- QZ 3: Teilnahme am kommunalen MRSA-Netzwerk
- QZ 4: Patienten- und risikobereicherorientiertes Screening
- QZ 5: Risikoerfassung

Dr. Franka Schwegel-KM 2011

- QZ 6: Umsetzung der nationalen Hygieneempfehlungen
- QZ 7: standardisierte Übergabe bei Entlassung oder Verlegung
- QZ 8: Prävention und Dokumentation zur Händehygiene
- QZ 9: Implementierung eines Antibiotikamanagements
- QZ 10: Sicherung der Strukturqualität

Das Siegel wird für 2 Jahre verliehen.

Dr. Franka Schwegel-KM 2011

Stationäre Altenpflege

- Treffen mit Vertretern/Innen verschiedener Altenpflegeeinrichtungen zur Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit MRSA und anderen resist. Keimen für die stat. Altenpflege im Kreis Heinsberg
- Fortbildungen
- Verbesserung der Pflegebereiterung
- Einheitliche Informationsbroschüren?
- Einführung eines Gütesiegels stat. Pflege ?

Dr. Franka Schwegel-KM 2011

Ambulante Pflegedienste

- Treffen mit Vertretern/Innen verschiedener amb. Pflegedienste zur Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit MRSA und anderen resist. Keimen für die amb. Pflege im Kreis Heinsberg
- Fortbildungen
- Verbesserung der Pflegebereiterung
- Einheitliche Informationsbroschüren

Dr. Franka Schwegel-KM 2011

| Anamnese | | Körperliche Untersuchung | |
|---|---|--|---|
| <p>Lebensanamnese</p> <p>geboren: ...</p> <p>... ..</p> | <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>allgemein</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Herz</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Herz</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Lunge</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Abdomen</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Abdomen</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Genit. u. Mastdarm</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Neurologie</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Neurologie</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Augen</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Ohr, Nase, Rachenraum</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Augen</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Hals</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Leber, Milz</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Hals</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Blutdruck</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Diagnostik</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |
| <p>anamnestische Vorgeschichte</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Blutdruck</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Diagnostik</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> | <p>Therapie</p> <p>... ..</p> <p>... ..</p> |

VORNAME, NAME, Geburtsdatum & -ort:

Beschäftigungsfähigkeit: ja nein Teilweise

Lebenssituation: Ehe Pa. ohne Partner Single

Alkohol- & Nikotinkonsum:

Alkohol: keine gelegentlich häufig

Nikotin: keine gelegentlich häufig

Medikation:

Antibiotika: ja nein unklar

Antidiabetika: ja nein unklar

Antihypertensiva: ja nein unklar

Antithrombotika: ja nein unklar

Anzahl für eine Anrechnungsfähigen-Tag (ASSTG)

Bei arbeitsunfähiger Erkrankung in der ersten 4-Tagen: 3, Anrechnungsfähigkeit

ja nein unklar

Wundmanagement

- Heilsberger Wundkongresse der AOK und Partner
- Ausbildungsangebot „Wundfachberaterin“
- Fortbildungsveranstaltungen
- 2/2011 Gründung eines Wundnetzwerkes
- 6-11/2011 Arbeitsgruppenarbeit zur Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit Decubitus, diabet. Fußsyndrom, Ulcera cruris
- Schaffung einer Internetplattform, voraussichtlich unter www.wsc-heilsberg.at

Dr. Veronika Baumgartner 01/2011

Bürger

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Pressemitteilungen, regional und überregional
- Interaktion mit EPECS
- Bürgerveranstaltung Anfang 2012?

Dr. Veronika Baumgartner 01/2011

Und NACH dem Projekt???

- Fortsetzen der „runden Tische“ in größeren Zeitabständen durch das Gesundheitsamt
- Fortbildungsveranstaltungen durch den Kreis
- Jährliche Hygienebesprechungen der KH beim Gesundheitsamt
- Weiterentwicklung der Überleitung in der AG „Qualitätssicherung“ der Gesundheitskonferenz
- Ausbau der Qualitätsregel, z.B. durch finanzielle Eigenbeteiligung der Häuser?

Dr. Kerstin Götting 18.06.11

... vielen Dank!

Dr. Kerstin Götting 18.06.11

ENTWURF Gütesiegel Heime

- QZ 1: Teilnahme an Qualitätsverbundveranstaltungen
- QZ 2: Einrichtung einer Hygienekommission
- QZ 3: qualifiz. Hygienebeauftragte/r
- QZ 4: einmalige Punktprävalenzerhebung (?)
- QZ 5: Richtlinie Hygiene, insbesondere Händehygiene

Dr. Kerstin Götting 18.06.11

- QZ 6: Richtlinie MRSA
- QZ 7: Richtlinie Gastroenteritis/Noroviren
- QZ 8: Richtlinie Infuenza
- QZ 9: Richtlinie Harnwegsinfektion einschl. dokumentierte Indikationsprüfung zur Harnableitung
- QZ10: Hygieneschulungen

Dr. Kerstin Götting 18.06.11



Für die einzelnen QZ werden zwischen 5 und 20 Punkte vergeben, so dass insgesamt 100 Punkte erreichbar sind.

Für jedes QZ muss eine Mindestanforderung erfüllt sein.

Zur Erlangung des Qualitätssiegels müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden, nach zwei Jahren 80.

© Kammer der Wirtschaftsprüfer (IHK)

1. In welcher Behörden/welchen Behörden können die verschiedenen Gruppen von Anspruchsberechtigten die Leistungen nach dem BuT-P beantragen?

BuT differenziert nach den Gruppen SGB II, SGB XII und § 6 b Bundeskindergeldgesetz. SGB II-Bezieher beantragen die Leistung beim Jobcenter vor Ort, SGB XII-Bezieher beantragen die Leistung im Rathaus vor Ort, Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld (§ 6 b Bundeskindergeldgesetz) beantragen die Leistung ebenfalls im Rathaus vor Ort. Es bleibt den Bürgerinnen und Bürgern unbenommen, ggf. unmittelbar im Kreishaus vorzusprechen.

2. Wie werden die Leistungsberechtigten von der Verwaltung des Kreises Heinsberg über ihre Ansprüche informiert?

Die Leistungsberechtigten wurden von der Verwaltung des Kreises Heinsberg über Pressemitteilungen am 12.04.2011, 31.07.2011 und 06.08.2011 über ihre Ansprüche informiert.

Auf der Homepage des Kreises Heinsberg/Bürgerservice/Soziales und Senioren/Bildungs- und Teilhabepaket sind umfassende Informationen nebst Flyer des MAIS sowie notwendige Antragsvordrucke hinterlegt.

Bei persönlicher Vorsprache im Kreishaus wird bei Bedarf ebenfalls der Flyer des MAIS ausgehändigt sowie ergänzend zu konkreten Fragestellungen Stellung genommen.

Die regionalen Leistungsteams des Jobcenters sind ebenfalls angehalten, alle Neuantragsteller und alle Leistungsbezieher offensiv über das BuT zu informieren. Ebenso beraten die kreisangehörigen Kommunen Antragsteller in den zuständigen Ämtern (Sozialamt, Wohngeldstelle) und händigen bei Bedarf den Flyer aus.

3. Wie werden Vereine, Verbände und Schulen im Kreis informiert?

Zur Information wurden Vereine, Verbände und Einrichtungen im Kreis Heinsberg mit Datum 13.12.2010, alle Schulen und Schulträger mit Datum 10.12.2010, KiTa's mit Datum 13.12.2010 sowie Schulen im Hinblick auf Lernförderung mit Datum 13.12.2010 angeschrieben.

Ein weiteres Anschreiben an die Grund- und Hauptschulen im Kreis Heinsberg erfolgte in Abstimmung mit der Schulaufsicht mit Datum 19.05.2011.

Bei allen Schreiben wurde konkret über die Leistungen des BuT informiert sowie Ansprechpartner mitgeteilt.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat mit Stand vom 02.08.2011 eine Arbeitshilfe für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erstellt.

4. Mit welchem Formular/welchen Formularen sind die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen?

Das im hiesigen Kreisgebiet verwendete Formular entspricht in wesentlichen Teilen dem vom Ministerium empfohlenen Formular. Mit dem Formular können alle Leistungen beantragt werden.

Das Antragsformular steht bei den für die Antragstellung zuständigen Stellen zur Verfügung. Auf der Homepage des Kreises Heinsberg kann das Antragsformular auch heruntergeladen werden. Eine formlose Beantragung der Leistungen ist ebenfalls möglich. .../2

5. Wurden für die Bearbeitung der Anträge zusätzliche Personalressourcen geschaffen und wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Für die administrative Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden für das Jobcenter Kreis Heinsberg zusätzlich drei Vollzeitkräfte des gehobenen Dienstes/vergleichbar Tarifbeschäftigte eingestellt. Der Kreis Heinsberg hat zusätzlich eine Vollzeitkraft des gehobenen Dienstes eingestellt, eine weitere Personalverstärkung erfolgte durch interne Umsetzung einer ganztägig beschäftigten Bürokraft.

6. Wurde das Personal, das mit der Umsetzung des BuT-P. betraut ist, für diese Tätigkeit qualifiziert und wenn ja, in welcher Weise?

Das MAIS NRW hat mittlerweile eine zweite umfassende Auflage der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ aufgelegt. Die Arbeitshilfe steht den mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes betrauten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Fachamt eigene Richtlinien zum Bildungs- und Teilhabepaket erstellt.

Für den 12.10.2011 steht ein Seminar für den Bereich Bildung und Teilhabe an. An diesem Seminar werden die zwei für die Umsetzung des BuT zuständigen Mitarbeiterinnen des Kreises Heinsberg teilnehmen.

7. Wie viele Anträge auf welche Leistungen nach dem BuT-P. wurden bis zum 31.07.2011

a) gestellt, b) positiv beschieden, c) abgelehnt? (Wir bitten um tabellarische Übersicht, getrennt nach Leistungsarten)

8. Wie viele Anträge auf welche Leistungen aus dem BuT-P. wurden bis zum 31.07.2011 gestellt von

- **Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II,**
- **Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB XII,**
- **Bezieher/-innen von Wohngeld,**
- **Bezieher/-innen von Kinderzuschlag?**

(Wir bitten, um tabellarische Übersicht, getrennt nach Arten der Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie nach Empfängergruppen) und

Anhang zu den Fragen 7 + 8

a) Anspruchsberechtigung nach SGB II

| Anträge | gestellt | positiv beschieden | abgelehnt |
|---|---------------|--------------------|-----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 530 | 507 | 2 |
| Mittagessen | 761 | 683 | 8 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 391 | 335 | 16 |
| Lernförderung | 83 | 53 | 1 |
| Schülerbeförderung | 13 | 4 | 3 |
| Schulbedarfspaket | (ohne Antrag) | 4009 | 0 |

Anhang zu den Fragen 7 + 8

b) Anspruchsberechtigung nach SGB XII

| Anträge | gestellt | positiv entschieden | abgelehnt |
|---|---------------|---------------------|-----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 7 | 7 | 0 |
| Mittagessen | 5 | 5 | 0 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 3 | 3 | 0 |
| Lernförderung | 1 | 1 | 0 |
| Schülerbeförderung | 0 | 0 | 0 |
| Schulbedarfspaket | (ohne Antrag) | 1 | 0 |

Anhang zu den Fragen 7 + 8

c) Anspruchsberechtigung nach AsylBLG

| Anträge | gestellt | positiv entschieden | abgelehnt |
|---|---------------|---------------------|-----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 3 | 3 | 0 |
| Mittagessen | 2 | 2 | 0 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 0 | 0 | 0 |
| Lernförderung | 0 | 0 | 0 |
| Schülerbeförderung | 1 | 1 | 0 |
| Schulbedarfspaket | (ohne Antrag) | 21 | 0 |

Anhang zu den Fragen 7 + 8

d) Anspruchsberechtigung nach BKGG

| Anträge | gestellt | positiv entschieden | abgelehnt |
|---|----------|---------------------|-----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 625 | 42 | 0 |
| Mittagessen | 441 | 15 | 0 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 433 | 39 | 0 |
| Lernförderung | 128 | 0 | 0 |
| Schülerbeförderung | 78 | 0 | 0 |
| Schulbedarfspaket | 951 | 585 | 1 |

Anhang zu den Fragen 7 + 8

SUMMEN a) – d)

| Anträge | gestellt | positiv beschieden | abgelehnt |
|---|----------|--------------------|-----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 1165 | 559 | 2 |
| Mittagessen | 1209 | 705 | 9 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 827 | 377 | 16 |
| Lernförderung | 212 | 54 | 1 |
| Schülerbeförderung | 92 | 5 | 3 |
| Schulbedarfspaket | 951 | 4632* | 1 |
| Gesamt | 4456 | 6332* | 32 |

* Wert inklusive der ohne Antrag bewilligten Schulbedarfspakete a) – c)

9. Welche Anteile der Leistungsberechtigten, getrennt nach Empfängergruppen, haben Leistungen beantragt. Falls die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht exakt beziffert werden kann, bitten wir um Schätzwerte.

Anhang zu Frage 9

a) Anspruchsberechtigung nach SGB II

| Leistungsart | Anzahl Berechtigte | Anzahl Anträge | %-Anteil |
|---|--------------------|----------------|----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 5042 | 530 | 10,51 |
| Mittagessen | 5042 | 761 | 15,09 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 5606 | 391 | 6,96 |
| Lernförderung | 4009 | 83 | 2,07 |
| Schülerbeförderung | 4009 | 13 | 0,32 |
| Schulbedarfspaket | 4009 | (ohne Antrag) | 100,00 |

Anhang zu Frage 9

b) Anspruchsberechtigung nach SGB XII

| Leistungsart | Anzahl Berechtigte | Anzahl Anträge | %-Anteil |
|---|--------------------|----------------|----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 40 | 7 | 17,50 |
| Mittagessen | 40 | 5 | 12,50 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 50 | 3 | 6,00 |
| Lernförderung | 40 | 1 | 2,50 |
| Schülerbeförderung | 40 | 0 | 0 |
| Schulbedarfspaket | 40 | (ohne Antrag) | 100,00 |

Anhang zu Frage 9

c) Anspruchsberechtigung nach AsylbLG

| Leistungsart | Anzahl Berechtigte | Anzahl Anträge | %-Anteil |
|---|--------------------|----------------|-------------------|
| Ausflug/Klassenfahrt | keine Daten* | 3 | nicht ermittelbar |
| Mittagessen | keine Daten* | 2 | nicht ermittelbar |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | keine Daten* | 0 | nicht ermittelbar |
| Lernförderung | keine Daten* | 0 | nicht ermittelbar |
| Schülerbeförderung | keine Daten* | 1 | nicht ermittelbar |
| Schulbedarfspaket | keine Daten* | (ohne Antrag) | nicht ermittelbar |

*Städte und Gemeinden haben zu der Zahl der Berechtigten keine Daten mitgeteilt

Anhang zu Frage 9

d) Anspruchsberechtigung nach BKGG

| Leistungsart | Anzahl Berechtigte | Anzahl Anträge | %-Anteil |
|---|--------------------|----------------|----------|
| Ausflug/Klassenfahrt | 4600* | 625 | 13,59 |
| Mittagessen | 4600* | 441 | 9,59 |
| Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben | 4600* | 433 | 9,41 |
| Lernförderung | 4600* | 128 | 2,78 |
| Schülerbeförderung | 4600* | 78 | 1,70 |
| Schulbedarfspaket | 4600* | 951 | 20,67 |

* Anzahl der berechtigten Kinder bei Bezug Kinderzuschlag ca. 9100
Anzahl der berechtigten Kinder bei Bezug Wohngeld ca. 3000
Vielfach besteht eine Doppelberechtigung, so dass nicht von der Gesamtsumme 6100 Berechtigte, sondern von dem Mittelwert 4600 Anspruchsberechtigte ausgegangen wird.

10. Wie entscheidet die zuständige Behörde, wenn Bezieher/-innen von Leistungen nach dem AsylbLG, auf die die Bedingungen des § 2 AsylbLG noch nicht zutreffen, Leistungen nach dem BuT-P. unter Verweis auf § 6 Abs. 1 AsylbLG beantragen?

Über Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe von Asylbewerbern entscheidet die Kommune vor Ort in eigener Zuständigkeit.

Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz stehen die neuen Leistungen nach § 34 SGB XII als Analogleistung uneingeschränkt zu. Für Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (Grundleistungsempfänger) fehlt derzeit noch eine entsprechende gesetzliche Regelung. Die Kommunen erbringen Leistungen nach dem BuT für diese Fälle als sonstige Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gemäß § 6 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist keine Bundeserstattung vorgesehen.

11. Welche Anbieter von Lernförderung/Nachhilfe etc. sind im Kreis als geeignet anerkannt?

Gewerbliche Anbieter von Lernförderung/Nachhilfe werden als geeignet anerkannt. Soweit Nachhilfe durch Schüler erfolgt, ist als Nachweis, dass diese geeignet sind, eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. eines Fachlehrers des Schülers, der die Nachhilfe geben soll, vorzulegen. Bei Studenten kann der Nachweis durch Vorlage des Schulabschlusszeugnisses erbracht werden.

Bezüglich der Kosten für Nachhilfeunterricht werden je Nachhilfestunden (60 min) folgende Beträge übernommen:

- Einzelunterricht durch Lehrer 15,00 €
- Einzelunterricht durch Schüler/Studenten 10,00 €
- Gruppenunterricht 7,50 €.

Diese Sätze wurden mit den Nachbarkreisen Städteregion Aachen, Düren und Euskirchen vereinbart. .../7

12. Welche Probleme der Umsetzung des BuT-P. werden Ihnen von den zuständigen Mitarbeiter/-innen der zuständigen Behörde/n mitgeteilt?

In den Medien wurden die Leistungen bereits vor gesetzlicher Regelung beworben. Der Gesetzgeber war bereits mit Erlass der Leistungsgesetze in Verzug. Hinzu kommt, dass die Bearbeitungszuständigkeit für Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes von Kinderzuschlags- und/oder Wohngeldbeziehern erst mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011, ausgegeben am 25.07.2011, geregelt wurde. Dadurch ist ein enormer Bearbeitungsstau entstanden.

Als problematisch wird auch die gesetzliche Vorgabe angesehen, dass Geldleistungen nicht möglich sind (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Die Ausstellung eines Gutscheines bzw. die Direktzahlung an Anbieter verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Die nachträgliche Erstattung, z. B. an die Eltern, ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

13. Welche Probleme der Umsetzung des BuT-P. aus der Sicht der Antragsteller/-innen sind Ihnen bekannt?

Aus Sicht der Antragsteller/Antragstellerinnen wird der Antragsaufwand kritisiert. Außerdem stellen die Eltern gelegentlich dar, dass ihnen die Zahlung an sie selbst lieber wäre, um ein „Vorführen“ bzw. eine Stigmatisierung der Kinder zu vermeiden.

**14. Ist in der Zwischenzeit die notwendige Verordnung hinsichtlich der Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft gesetzt worden?
Kann ggf. für den betroffenen Personenkreis eine Zwischenlösung gefunden werden?**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 wurde mit Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25.07.2011 bekannt gegeben und ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.